BGer 8C_270/2025 vom 12. Januar 2026

Bundesgericht, 2026-01-12, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_8C_270_2025

FR: TF 8C_270/2025 du 12 janvier 2026

IT: TF 8C_270/2025 del 12 gennaio 2026

Erwägungen

E. 1

Mit der Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten kann eine Rechtsverletzung nach Art. 95 f. BGG gerügt werden. Das Bundesgericht wendet das Recht von Amtes wegen an (Art. 106 Abs. 1 BGG). Dennoch prüft es - offensichtliche Fehler vorbehalten - nur die in seinem Verfahren gerügten Rechtsmängel (Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG). Es legt seinem Urteil den Sachverhalt zugrunde, den die Vorinstanz festgestellt hat (Art. 105 Abs. 1 BGG) und kann ihre Sachverhaltsfeststellungen von Amtes wegen berichtigen oder ergänzen, wenn sie offensichtlich unrichtig sind oder auf einer Rechtsverletzung im Sinn von Art. 95 BGG beruhen und wenn die Behebung des Mangels für den Verfahrensausgang entscheidend sein kann (Art. 97 Abs. 1 und Art. 105 Abs. 2 BGG ; zum Ganzen: BGE 147 I 73 E. 2 mit Hinweisen).

E. 2

Streitig und zu prüfen ist, ob die Vorinstanz Bundesrecht verletzte, indem sie die vom Beschwerdeführer auf 20 Tage festgelegte Einstellung in der Anspruchsberechtigung auf 15 Tage reduzierte.

E. 3

Das kantonale Gericht hat die massgebenden Rechtsgrundlagen zutreffend dargelegt. Darauf wird verwiesen (Art. 109 Abs. 3 BGG).

E. 4.1

Die Vorinstanz hat im Wesentlichen erwogen, für das unbestrittenermassen nicht fristgerechte Einreichen der Nachweise der Arbeitsbemühungen für die Kontrollperiode Juli 2024 lägen keine entschuldbaren Gründe vor. Im Ergebnis sei daher der Tatbestand der ungenügenden persönlichen Arbeitsbemühungen gemäss Art. 30 Abs. 1 lit. c AVIG erfüllt, womit die Beschwerdegegnerin zu Recht in der Anspruchsberechtigung eingestellt worden sei. Es sei jedoch der Umstand zu berücksichtigen, dass die für die Kontrollperiode Juli 2024 eingereichten Arbeitsbemühungen den qualitativen und quantitativen Anforderungen genügen würden, weshalb sich eine Reduktion von 20 auf 15 Einstelltage rechtfertige.

E. 4.2

Die hiergegen erhobenen Einwände des Beschwerdeführers sind begründet. Denn ohne entschuldbaren, triftigen Grund sind verspätet eingereichte Nachweise nicht mehr inhaltlich daraufhin zu prüfen, wie die Arbeitsbemühungen in quantitativer und qualitativer Hinsicht zu beurteilen wären. Nach Ablauf der Kontrollfrist eingereichte Nachweise über allfällig getätigte Arbeitsbemühungen bleiben diesfalls schlicht unbeachtlich (vgl. BGE 145 V 90 E. 3.1; 139 V 164 E. 3.1; Urteile 8C_651/2022 vom 18. Juli 2023 E. 5.2.2; 8C_297/2022 vom 15. Februar 2023 E. 5.4; 8C_683/2021 vom 13. Juli 2022 E. 3.3.2; 8C_675/2018 vom 31.

Oktober 2019 E. 2.2; 8C_604/2018 vom 5. November 2018 E. 4.1). Der Umstand, dass die Vorinstanz trotz allem eine materielle Prüfung der Arbeitsbemühungen vornahm, verletzt die in Art. 26 Abs. 2 Satz 2 AVIV enthaltenen Vorgaben des Bundesrechts und stellt einen unzulässigen Eingriff in die pflichtgemässe Ermessensausübung der Verwaltung dar (BGE 137 V 71 E. 5.2; 126 V 75 E. 6; Urteil 8C_651/2022 vom 18. Juli 2023 E. 3.3).

E. 5

Die Beschwerde ist offensichtlich begründet, weshalb sie im vereinfachten Verfahren nach Art. 109 Abs. 2 lit. b BGG erledigt wird.

E. 6

Die unterliegende Beschwerdegegnerin trägt die Gerichtskosten (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.